

Wichtiger Hinweis:

Angemessenheit von Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

Nach § 22 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, wenn diese angemessen sind.

Ihre Aufwendungen für die Unterkunft oder Heizung übersteigen die für die Stadt Weiden und den Landkreis Neustadt an der Waldnaab festgesetzten Höchstbeträge für angemessenen Umfang laut der folgenden Tabelle.

Wohnungsgröße	m ²	Mietpreis (Kaltmiete plus Nebenkosten) maximal Euro	Heizkosten in Euro (max. 0,80 Euro/m ²)
1 Person	50	265	40
2 Personen	65	320	52
3 Personen	75	385	60
4 Personen	90	445	72
5 Personen	105	510	84
Je weitere Pers.	15	60	12

Die Unterkunfts- und Heizkosten werden längstens bis _____ in der tatsächlichen Höhe übernommen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Soweit Ihre Heizkosten deutlich über 0,80 Euro/ m² liegen, sollten Sie einen sparsameren Verbrauch anstreben.

Wir weisen Sie hiermit darauf hin, dass bei einer Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II ab _____ Kosten für Unterkunft oder Heizung nur noch bis zur jeweils angemessenen Höhe übernommen werden können.

Holen Sie vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung der ARGE (als kommunaler Träger) zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft ein!